

## HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

### Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

#### Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen

#### **„NB Stiftungsfonds 2“ (ISIN: DE0009766915)**

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen (BAB) für das o. g. Sondervermögen.

Das Sondervermögen **NB Stiftungsfonds 2** wird umbenannt in **NB Stiftungsfonds**.

In § 2 Absatz 8 BAB wurde die Dachfondsfähigkeit angepasst. Das Sondervermögen ist künftig dachfondsfähig. Die ursprünglichen Absätze 8, 9 und 10, welche die Anlagegrenzen der Investitionen des Sondervermögens in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen entsprechend ihres jeweiligen Anlageschwerpunktes geregelt hatten, werden durch den neuen Absatz 8 ersetzt. Es werden mögliche Kriterien angeführt, derer sich im Rahmen der Auswahl der Zielfonds bedient werden kann, aber nicht muss.

In § 4 Absatz 1 BAB wird der Verweis auf § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) in § 16 Absatz 3 der AAB geändert. In Satz 2 wird die Umbenennung des Sondervermögens im Hinblick auf die Möglichkeit der Bildung von Anteilklassen berücksichtigt.

In § 5 Absatz 3 BAB wird der Verweis auf § 16 Absatz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) in § 16 Absatz 2 Satz 3 der AAB geändert.

In § 7 Absatz 1 BAB wird die Verfügungsverfügung in Höhe von bis zu 0,84 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr auf 1,14 % erhöht. Der zulässig jährliche Höchstbetrag in § 7 Absatz 4 BAB erhöht sich von insgesamt bis zu 1,3 % auf 1,6 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr. Eine Änderung der Berechnungsmethodik ist durch die Anpassung der Kosten nicht gegeben.

Darüber hinaus wurde eine redaktionelle Änderung in § 7 Absatz 5 b) BAB vorgenommen. Der Begriff „wesentliche Anlegerinformation“ wurde durch „Basisinformationsblatt (PRIIPS)“ ersetzt.

Schließlich wurde § 11 in die BAB eingefügt, nach welchem künftig zum Zwecke der Liquiditätssicherung des o.g. Sondervermögens die Möglichkeit für eine Rücknahmebeschränkung besteht, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger in Summe für den betreffenden Bewertungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes (Schwellenwert) erreichen.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 21.07.2023 genehmigt und treten mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderte Präambel der BAB und die BAB im Auszug abgedruckt.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: [info@hansainvest.de](mailto:info@hansainvest.de).

Hamburg, den 29.08.2023

Die Geschäftsleitung

## „Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **NB Stiftungsfonds**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

[...]

### § 2 Anlagegrenzen

[...]

8. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen alle zulässigen Arten in- und ausländischer Investmentanteile erworben werden. Grenzen für einzelne Arten von Investmentanteilen bestehen nicht. Die Auswahl kann insbesondere nach dem Anlagekonzept, Anlageschwerpunkt, Anlagebedingungen oder Angaben im Jahres- bzw. Halbjahresbericht des jeweiligen Investmentvermögens erfolgen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

[...]

### § 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Für das OGAW-Sondervermögen kann die folgende Anteilklasse im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, unterscheidet: **NB Stiftungsfonds SBA** („Anteilklasse SBA“). Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

### § 5 Anteile

[...]

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse SBA nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

[...]

## § 7 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,14 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

[...]

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß Absätzen 1 bis 3 sowie Abs. 5 lit. m)

Der Betrag, der aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 lit. m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,6 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in einem Geschäftsjahr, welcher aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird, betragen.

5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

[...]

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt (PRIIPS));

[...]

## RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

### § 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

”